



Wasser Tirol – Akademie 2017

Direktleitungen vom Stromerzeuger zu Kunden

**Direktleitungen von Stromerzeugern
(z.B. Wasserkraftanlagen) zu Kunden
zum Zwecke deren direkten,
exklusiven und unmittelbaren
Stromversorgung**





Wasser Tirol – Akademie 2017

Direktleitungen vom Stromerzeuger zu Kunden

Rechtsangelegenheiten des Wasser-, Forst- und Energierechts:

In den Aufgabenbereich der Abteilung fallen wasser-, forst- und energierechtliche Bewilligungsverfahren von Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Wasserkraft- und Beschneiungsanlagen.

Auch die Genehmigung von Ökostromanlagen oder die Bewilligung elektrischer Stromerzeugungs- und Hochspannungsanlagen sowie Erdgasleitungen gehören zum Aufgabenbereich der Abteilung.

Nähere Informationen auf unserer Homepage unter der Adresse:

<https://www.tirol.gv.at/umwelt/energie/>





➔ Anlagenrechtliche Tätigkeiten im Energiebereich:

- im Bereich des **TEG, StWG** und **Gaswirtschaftsrecht (Strom- und Gasleitungen, Energieerzeugungsanlagen)**
- dem **Mitvollzug im Wasserrecht** sowie
- der Anwendung des **Ökostromgesetzes** durch die Erlassung von **Anerkennungsbescheiden (durch ÖSG Novelle 2017 stark eingeschränkt)**.
- **Verteilnetzkonzessionen und Direktleitungen**

Schließlich Enteignungsverfahren (im **StWG** und **GWG**) sowie **Nachsichtverfahren für Betriebsleiter von Verteilnetzen** und die **Genehmigung von Umgründungen** sowie **Verpachtungen von Netzen** nach dem **TEG**

➔ Legistische Arbeiten

zur Umsetzung der Energiestrategiemaßnahmen des Bundes sowie auch des Landes Tirol (derzeit die Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes).

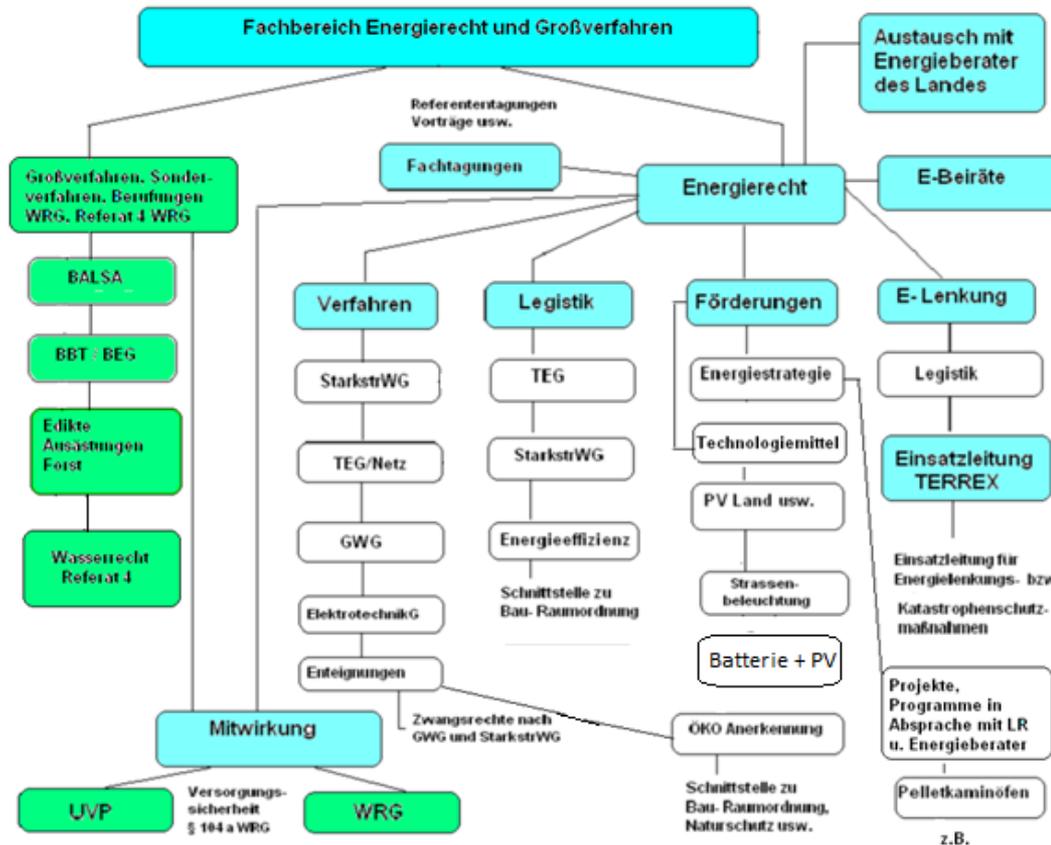


➔ Abwicklung von Förderungen im Energiebereich:

Die Abteilung verfügt über Budgetmittel zur Vergabe von Technologie- und Energiestrategieförderungen (nachstehend einige Förderprojekte):

- Technische Begleitung zur **Sanierungsoffensive im Gebäudebereich**
- **E5-Landesprogramm** für energieeffiziente **Gemeinden**
- die Aktion „**Ja zu Solar**“
- Marktoffensive und Information „**Raumluftqualität und Komfortlüftungen**“
- **Revitalisierung Kleinwasserkraftwerke**
- **Straßenbeleuchtungsscheck** der Gemeinden
- Energieeffizienzprogramme der Energie Tirol
- **Beratungsförderungen** im Rahmen von **EcoTirol**
- **Batteriespeicherförderung** i.V. mit PV-Stromerzeugung

➔ Energielenkungsbehörde im Notfall





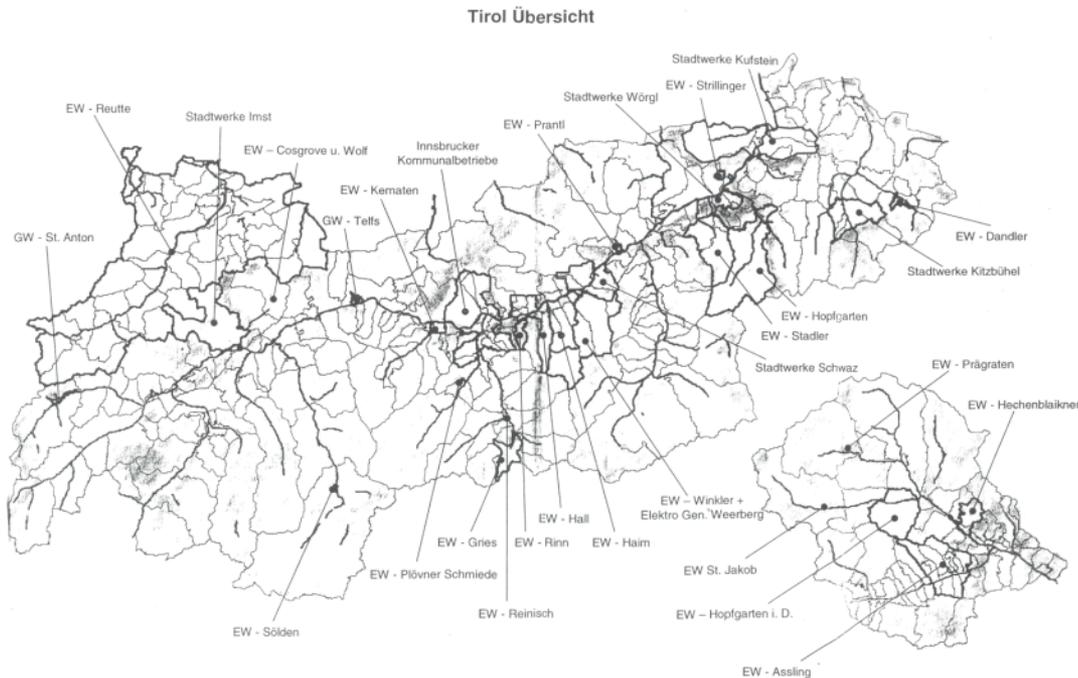
tirol
Unser Land

Wasser Tirol – Akademie 2017

Verteilnetzbetreiber in Tirol



- Aufsicht der Tiroler Landesregierung gemäß § 79 TEG und § 88 EIWOG
- Wahrung der Versorgungssicherheit,
- Schlichtung von Netzzugangsstreitigkeiten





tirol
Unser Land

Wasser Tirol – Akademie 2017

Verteilnetzbetreiber in Tirol



- Konzessionsvergabe,
- Bestellung von Betriebsleitern und Geschäftsführern und Nachsichterteilung, Genehmigungen von Verpachtungen und Unternehmensumgründungen
- Aufsichten bis hin zur Einweisungen von Verteilernetzen

Lfd. Nr.	Lieferant mit Endkund	Konzessions-erteilende Stelle	Netze-treiber	Konzessions-erteilende Stelle	Land	Name des Unternehmens	Bemerkungen	Adresse	Ort	PLZ
6										
7	1	ja	ATLR	ja	T	Agar genossenschaft Lämmerbichlälpe				
8	2	ja	ATLR	ja	extern	D AllgäuNetz GmbH & Co. KG		Illertstr. 18	Kempten	87435
9	3	?	ATLR	?	T	Alois Ennemoser Elektroprojekte - Elektrizitätswerk		Dischenbach 3	Zirl	6170
10	4	ja	ATLR	ja	T	Bart Lechner sen. u. jun. GmbH	von TiVAG-Netz übernommen	Salurner Str. 51	Kufstein	6330
11	5	ja	ATLR	ja	T	Elektrizitätswerk Karl-Heinz Feinisch		Erlach 124	Steinach am Brenner	6190
12	6	ja	ATLR	ja	T	Elektrizitätswerk Komaten		Messerschmittweg 44	Komaten	6175
13	7	ja	ATLR	ja	T	Elektrizitätswerk Prantl Ges.m.b.H. & Co. KG		Kirchgasse 3	Jenbach	6200
14	8	ja	ATLR	ja	T	Elektrizitätswerk Reutte Ges.m.b.H.		Großfeldstraße 10-14	Reutte	6600
15	9	ja	ATLR	ja	T	Elektrizitätswerk Schattwald		Schattwald Nr. 4	Schattwald	6677
16	10	ja	ATLR	ja	T	Elektrizitätswerk Sölden reg. Gen.m.b.H.		Schmiedhof 525	Sölden	6450
17	11	ja	ATLR	ja	T	Elektrizitätswerk Venker		Hölgweg 19	Veeberg	6133
18	12	ja	ATLR	ja	T	Elektrizitätswerk Gries		Vinaders 347	Gries am Brenner	6156
19	13	ja	ATLR	ja	T	Elektrogenossenschaft Veeberg reg. Gen.m.b.H.		Veeberg 96	Veeberg	6133
20	14	ja	ATLR	ja	T	Elektrowerk Assling reg. Gen.m.b.H.		Obenthal 27	Assling	5911
21	15	ja	ATLR	ja	T	Elektrowerk Mat Hochebbläcker		Ainet Nr. 91	Ainet	5951
22	16	?	ATLR	?	T	Elektrowerk Priglaten reg. Gen.m.b.H.		Bichl 27b	Priglaten	9974
23	17	ja	ATLR	ja	T	Elektrowerk genossenschaft Hopfgarten		Dorf 82	Hopfgarten i. Deff.	9861
24	18	ja	ATLR	ja	T	Energie- und Virtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH		Dorfstr. 8	St. Anton am Arlberg	6580
25	19	ja	ATLR	ja	T	"Kaiserverke" Elektrizitätsversorgungs Gesellschaft m.b.H. Nbg. OHG	von TiVAG-Netz übernommen	Bichlwang 3	Kirchbichl	6322
26	20	ja	ATLR	ja	T	EV Gatschnig		Bachendorf 115	Schlähen	9954
27	21	ja	ATLR	ja	T	E-Verk Stadler GmbH		Aufsch 237	Aufsch / Wildschönau	6313
28	22	ja	ATLR	ja	T	EV-Lechlechner Feinhard und Co. KG		Vorderhornbach 11	Vorderhornbach	6645
29	23	ja	ATLR	ja	T	Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H.	von TiVAG-Netz übernommen	Hohe-Munde-Str. 9	Telfs	6410
30	24	ja	ATLR	ja	T	Gotthard Wolf GmbH (Cosgrove)		Haldengasse 3	Dornbirn	6850
31	25	ja	ATLR	ja	T	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG		Salurnerstr. 11	Innsbruck	6020
32	26	ja	ATLR	ja	T	Johann Dandler GmbH & Co. KG		Valcho 29	Fieberbrunn	6381
33	27	ja	ATLR	ja	T	Kommunalbetriebe Hopfgarten Ges.m.b.H.		Kühle Luft 2	Hopfgarten im Eisental	6281
34	28	ja	ATLR	ja	T	Kommunalbetriebe Pinn GmbH		Dorfstr. 6	Pinn	6074
35	29	ja	ATLR	ja	T	Kraftwerke Ham KG		Innsr. 14	Waners	6112
36	30	nein	ATLR	nein	T	Lichtgenossenschaft St. Jakob reg. Gen.m.b.H.		Umsenrotte 130	St. Jakob	9963
37	31	nein	ATLR	nein	T	O. & R. Schretter Ges.m.b.H. & Co. KG		Verner-Storch-Str. 6	Reutte	6600
38	32	ja	ATLR	ja	T	Oberlohr OEG		Glor Berg 16	Kals am Großglockner	9981
39	33	ja	ATLR	ja	T	Pflövern Schmiede GesmbH		Pflövern 7	Telfes	6185
40	34	ja	ATLR	ja	T	Stadtwerke Hall in Tirol Ges.m.b.H.		Augasse 6	Hall	6060
41	35	ja	ATLR	ja	T	Stadtwerke Imst		Pfargasse 3	Imst	6460
42	36	ja	ATLR	ja	T	Stadtwerke Kitzbühel		Jochberger Str. 36	Kitzbühel	6370
43	37	ja	ATLR	ja	T	Stadtwerke Kufstein Ges.m.b.H.		Fischergrles 2	Kufstein	6332
44	38	ja	ATLR	ja	T	Stadtwerke Schwaz GmbH		Swarovskistr. 8	Schwaz	6130
45	39	ja	ATLR	ja	T	Stadtwerke Völs/ Ges.m.b.H.		Zauberstraße 23	Völs	6300
46	40	ja	ATLR	ja	T	STAFF Kraftwerks GesmbH & Co. KG	von STV Imst übernommen	ofo Stadtwerke Imst, Pfargasse 3	Imst	6460
47	41	ja	ATLR	ja	T	TiVAG Tiroler Wasserkraft AG		Eduard-Valldörfer-Pl. 2	Innsbruck	6020
48	42	ja	ATLR	ja	T	TiVAG-Netz AG		Bert-Köllensperger-Str. 7	Thaur	6085
49	43	ja	ATLR	ja	T	VeisKopf-Stillingler EVU-Ges.m.b.H.	Netz von TiVAG-Netz gepachtet	Mariastein 10	Mariastein	6322
50										

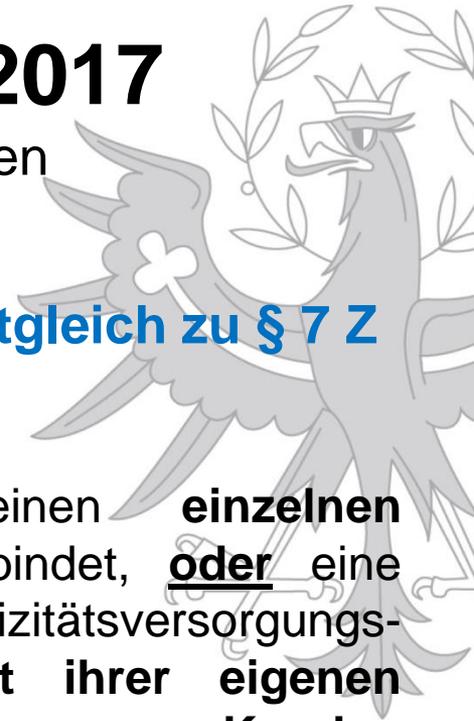


Wasser Tirol – Akademie 2017

Direktleitungen vom Stromerzeuger zu Kunden



Zur Direktleitung und den aktuellen gesetzlichen Änderungen



Definition Direktleitung gemäß § 4 TEG 2012 (8) (wortgleich zu § 7 Z 8 EIWOG) - gesetzliche Grundlage:

„Direktleitung ist entweder eine Leitung, die einen **einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden** verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zweck der direkten Versorgung **mit ihrer eigenen Betriebsstätte, ihrem Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden** verbindet;

Entscheidendes Kriterium:

Zwischen der Direktleitung und dem öffentlichen Netz darf es keine direkte Verbindung geben, es darf also zu **keinem unmittelbaren bzw. direkten Stromaustausch kommen.**

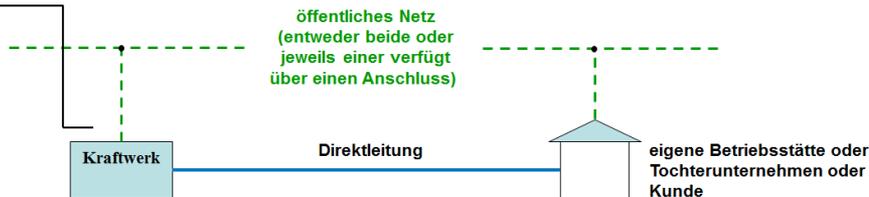


Wesentliche Begriffsbestimmungen:

„**Erzeuger**“ ist eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die **Elektrizität erzeugt**;

„**Energieerzeugungsanlage**“ ist eine **Anlage** (Produktionsanlage) **zur Erzeugung elektrischer Energie** (Kraftwerksanlage);

„**Anschlussleitung**“ eine **Energieleitung**, welche eine Energieerzeugungsanlage mit einer Schaltanlage verbindet, zu der die **gesamte in der Produktionsanlage (abzüglich des Eigenbedarfs) erzeugte Energie transportiert wird**.





„**Kunden**“ sind Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;

„**Stromhändler**“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;

„**Verteilung**“ bedeutet den Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs- Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden (auf Grundlage einer Verteilnetzkonzession,

jedoch mit Ausnahme der „**Versorgung**“ (Weiterverkauf von Elektrizität)



Wasser Tirol – Akademie 2017

Direktleitungen vom Stromerzeuger zu Kunden



Änderungen durch die kleine Ökostromnovelle 2017:

Die „Kleine Ökostromnovelle“ BGBl. I Nr. 108/2017, wurde am 26. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Entfall der Ökostrom-Anerkennung für nicht rohstoffabhängige Ökostromanlagen:

Bisher konnte jede Ökostromerzeugungsanlage über Antrag des Betreibers vom Landeshauptmann als Ökostromanlage anerkannt werden.

Nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle wird sich der Anwendungsbereich auf rohstoffabhängige Anlagen beschränken.

Anlagen, welche etwa auf Basis der Energieträger Wind, Sonne und Wasserkraft betrieben werden, benötigen demnach ab 2018 keine formale Anerkennung als Ökostromanlage mehr.



Erlassung von Anerkennungsbescheiden bis zum 30.11.2017:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist daher vorgesehen, für alle beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, bis zum 30. November 2017 einlangenden, vollständigen Anträge auf Anerkennung einer Photovoltaikanlage noch einen Anerkennungsbescheid zu erlassen.

Für später einlangende Anträge sowie unvollständige Anträge ist die Erlassung eines Anerkennungsbescheides jedoch nicht mehr vorgesehen.

Es entfallen somit künftig auch die Gebühren für den Ökostrom-Anerkennungsbescheid.



Sonstige Änderungen laut Ökostromnovelle 2017:

- Errichtung gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen (§ 16a ELWOG)
- Kleinsterzeugungsanlagen (§ 66a ELWOG)
- Regulierungsbehördliche Kompetenz betreffend Festlegung von allgemeinen technischen Anforderungen (§ 18a ELWOG)
- Strategische Netzreserve (Erläuterungen zu § 23 Abs 2 ELWOG)
- Geldbußentatbestände für Verteilernetzbetreiber (§ 104 ELWOG)
- Regulierungsbehördliche Verordnungsermächtigung betreffend Überwachungsaufgaben (§ 88 ELWOG)
- Vertretung von Umweltorganisationen im Energiebeirat (§ 20 E-ControlG)



Wasser Tirol – Akademie 2017

Direktleitungen vom Stromerzeuger zu Kunden



Zur Ausnahmeregelung für Gemeinschaftsanlagen gemäß § 16a ELWOG durch die kleine Ökostromnovelle 2017:

Ziel dieser Bestimmung :

Große, bisher ungenutzte Dachflächen insbesondere in Ballungszentren sollen damit einer Nutzung durch Erzeugungsanlagen auf der Basis erneuerbarer Energieträger, namentlich Photovoltaikanlagen zugeführt werden.

Auf Einfamilienhäuser und gewerblichen Objekten konnten Photovoltaikanlagen bisher relativ problemlos errichtet werden.

Der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern von Mehrfamilienhäusern und insbesondere auf Dächern von Wohnungseigentumsobjekten standen die rechtlichen Rahmenbedingungen des ELWOG 2010 zum Verteilernetz entgegen. **Diese Einschränkung wird nun beseitigt.**



Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gemäß § 16 a ElWOG (Neu!):

Der Anschluss von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen ist nun

- zur privaten oder gewerblichen Nutzung
- an gemeinschaftliche Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind (Hauptleitungen),
- im Nahebereich der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) **zulässig**.

Einschränkung:

- Der direkte Anschluss dieser gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers **oder**
- die Durchleitung von eigenerzeugter Energie durch Anlagen des Netzbetreibers an teilnehmende Berechtigte **ist unzulässig**.



Begründung in den erläuternden Bemerkungen:

Mit der Einführung von § 16a ELWOG 2010 sollen allgemeine Voraussetzungen geschaffen werden, auch in Mehrfamilienhäusern gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlagen (Photovoltaikanlagen, KWK-Anlagen etc.) zu bauen.

Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz und können diese nicht ersetzen.

Jede gemeinschaftliche Erzeugungsanlage muss über einen eigenen Zählpunkt verfügen



Weitere zwingende Rahmenbedingungen für Gemeinschaftsanlagen

Diese wird demgemäß als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben, bei der jeder Netzbenutzer nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung hat.

Die freie Lieferantwahl jedes einzelnen Kunden für Energie, die über das öffentliche Netz geliefert wird, bleibt erhalten.

Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage ist an die Hauptleitung (Steigleitung) anzuschließen. Diese steht im Eigentum und der Erhaltungspflicht des Hauseigentümers.

Auch müssen die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage und alle Anlagen der teilnehmenden Berechtigten auf derselben Netzebene (idR Netzebene 7) einspeisen bzw. versorgt werden.



Wasser Tirol – Akademie 2017

Direktleitungen vom Stromerzeuger zu Kunden



Kleinstanlagen gemäß § 66a EIWOG :

Die Ausführungsgesetze der Länder haben vorzusehen, dass für Kleinsterzeugungsanlagen kein eigener Zählpunkt vergeben wird.

Kleinsterzeugungsanlagen ist eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt



Wasser Tirol – Akademie 2017

Direktleitungen vom Stromerzeuger zu Kunden



Auslegung der Judikatur und Anwendungsfälle in der Praxis



**Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 04.03.2008,
GZ 2007/05/0243:**

Erster und ursprünglicher Anwendungsfall :

➡ **Inselbetrieb**

Zweiten Anwendungsfall :

➡ **Zulässigkeit der Anbindung an das öffentliche Netz**

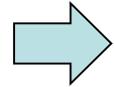
Die erwähnten Marktteilnehmer dürfen neben der Versorgung über eine Direktleitung auch über einen Anschluss an das öffentliche Netz verfügen, ohne dass dies der Qualifikation der Leitungsverbindung zwischen Erzeuger/ Elektrizitätsversorgungsunternehmen und der eigenen Betriebsstätte oder dem Tochterunternehmen abträglich wäre (vgl. dazu *K. Oberndorfer, aaO, S. 95*)

➔ Umdeutung des Gesetzeswortlautes – (VwGH folgt der Lehre):

Auf die in der Literatur wiederholt klagestellte Notwendigkeit der Umdeutung des Wortes "und" in "oder" (auch) im Zusammenhang mit dem vom Gemeinschaftsrecht übernommenen Wortlaut "zum Zwecke der direkten Versorgung mit seiner eigenen Betriebsstätte **und/oder** Tochterunternehmen" wurde ebenfalls im gegenständlichen Erkenntnis des VwGH Rechnung getragen.

Somit wurde dem „und“ ein „oder“ hinzugefügt !

Es ist nicht davon auszugehen, dass hier seitens des Gesetzgebers tatsächlich an eine kumulativ vorzuliegende Voraussetzung gedacht worden war (vgl. *Hauer/Oberndorfer*, Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz, Kommentar, Rz 4 zu § 42, und *K. Oberndorfer*, aaO, S. 94).



Zweckgebundenheit als „direkte, exklusive Versorgung“

Allerdings ist es in der zweiten Fallgestaltung von Bedeutung, dass die Leitung dem "Zweck der direkten Versorgung" dient; daraus ist abzuleiten, dass es zwischen der Direktleitung und dem öffentlichen Netz insoweit keine direkte Verbindung geben darf, als es zu keinem unmittelbaren und direkten Stromaustausch zwischen der Leitung und dem öffentlichen Netz kommt.

Dieser Strom dient dem "Zweck der direkten Versorgung"; bei einer anderen Verwendung dieses Stroms oder eines Teils davon wird dieser Zweck nicht mehr erreicht (vgl. dazu auch *Hauer/Oberndorfer*, aaO, Rz 5 zu § 42 ElWOG), die Leitung wäre nicht mehr als Direktleitung anzusehen. (vgl. dazu *K. Oberndorfer*, aaO, S. 95).



Wasser Tirol – Akademie 2017

Direktleitungen vom Stromerzeuger zu Kunden

➔ **Überschusseinspeisung zulässig:**

Das gegenständliche VwGH - Erkenntnis kann nun auch so ausgelegt werden, dass der mittels Direktleitung gelieferte Strom zur Gänze vom Abnehmer verbraucht werden muss und nicht in das öffentliche Netz eingespeist werden darf.

Jedenfalls zulässig muss allerdings auch sein, dass der Erzeuger einen Teil des von ihm produzierten Stroms mittels Direktleitung an den Abnehmer liefert, allfällige Überschussenergie jedoch direkt und zwar über einen Anschluss (Somit nicht über die Direktleitung) ins öffentliche Netz leitet.

Dies wurde in älteren Entscheidungen des VwGH bereits toleriert. (siehe VwGH vom 29.01.2002, Zl. 2000/05/0152 sowie 24.02.2004, Zl.2002/05/0010)





➔ **keine physikalische Verbindung mit dem öffentlichen Netz :**

Entscheidend ist die konkrete Ausgestaltung der Verbindung; es kommt darauf an, dass es zu keinem unmittelbaren und direkten Stromaustausch zwischen der Direktleitung und dem öffentlichen Netz kommt.

Aus technischer Sicht ist die Direktversorgung als eigenständiges Netz ohne physikalische Verbindung mit dem Netz anzusehen.

Ein unmittelbarer Stromaustausch zwischen dem öffentlichen Netz und der Direktleitung darf nicht möglich sein.



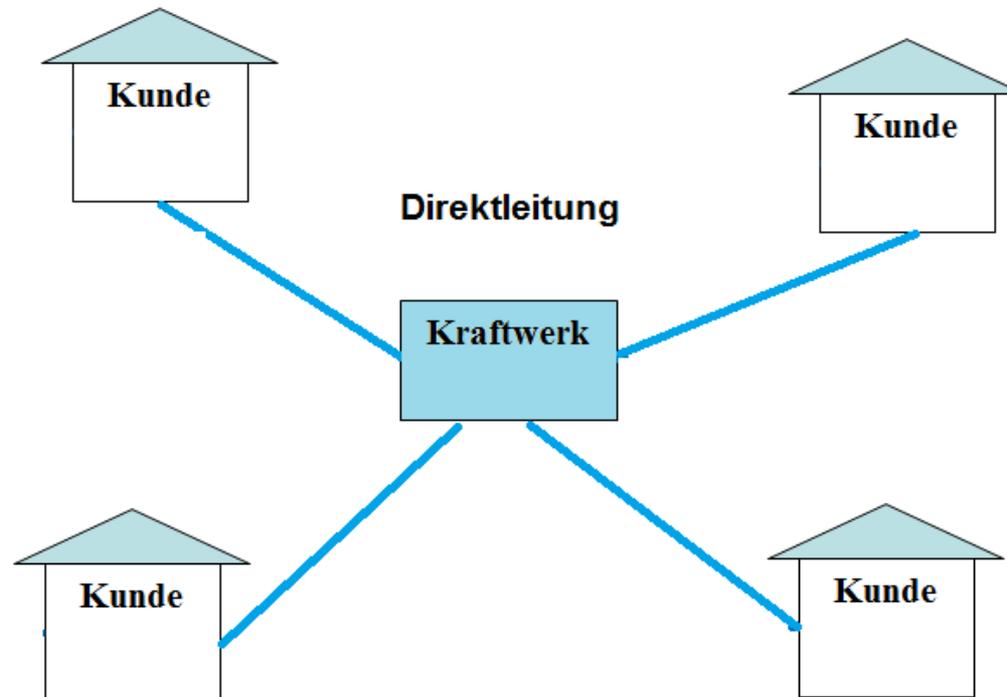
Erster (ursprünglicher) Anwendungsfall laut Erkenntnis des VwGH:



Weder das Kraftwerk noch der über die Direktleitung belieferte Kunde sind mit dem öffentlichen Netz verbunden.

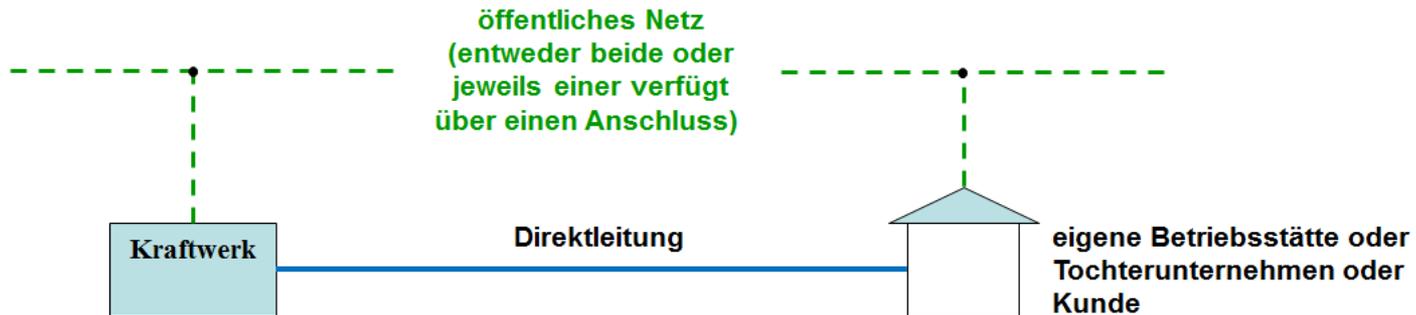


Erweiterter erster Anwendungsfall laut Erkenntnis des VwGH:



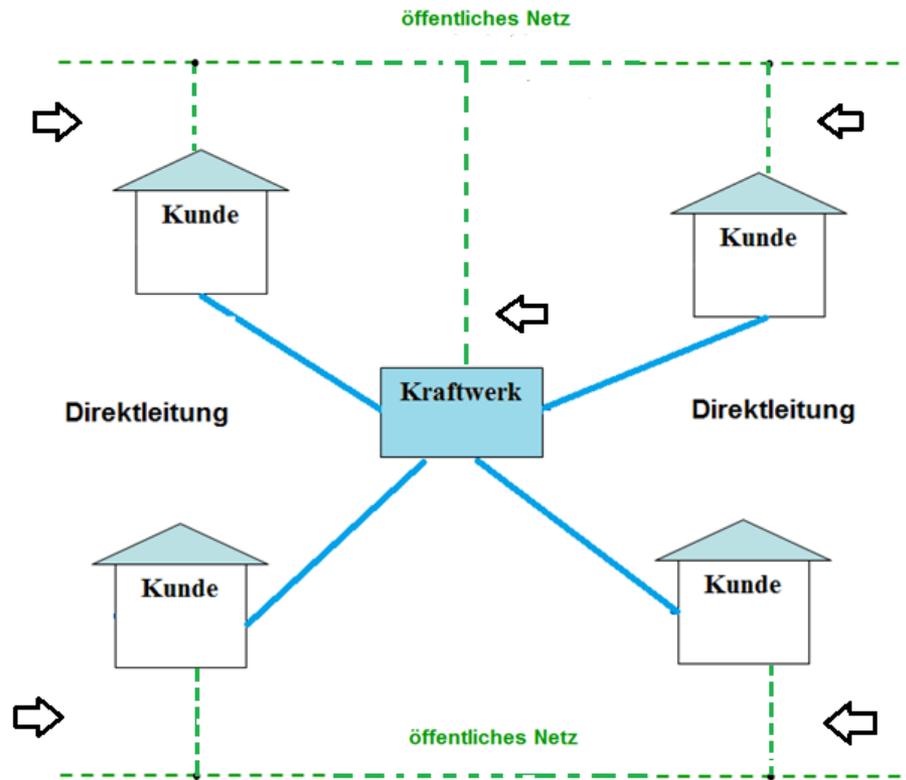


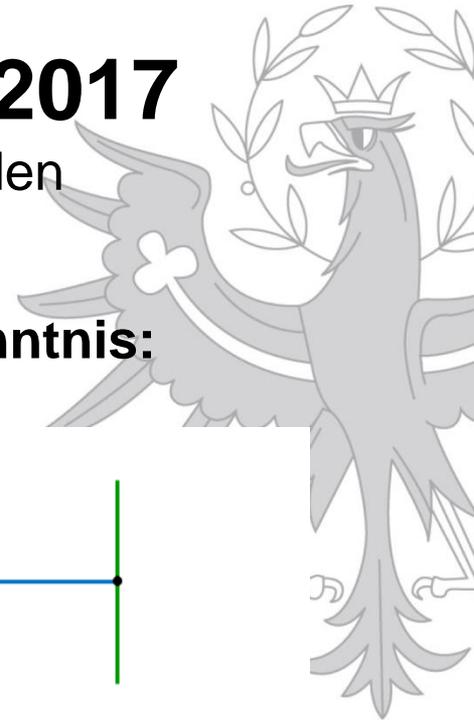
Zweiter Anwendungsfall laut Erkenntnis des VwGH:



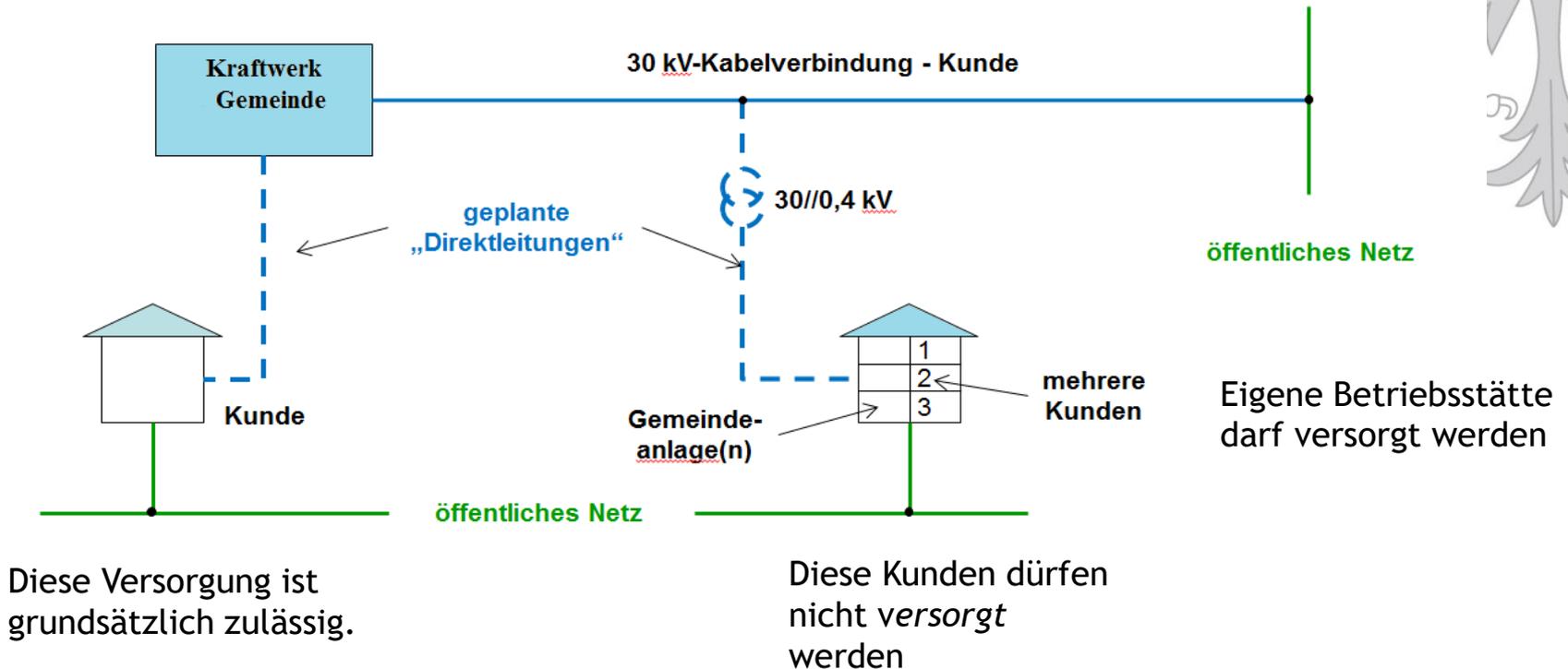
Eine Direktleitung liegt aber nur dann vor, wenn zwischen den betreffenden Leitungen und dem öffentlichen Netz keine direkte Verbindung besteht, es also zu keinem unmittelbaren Stromaustausch zwischen der Leitung und dem öffentlichen Netz kommt.

Erweiterter zweiter Anwendungsfall laut Erkenntnis des VWGH:



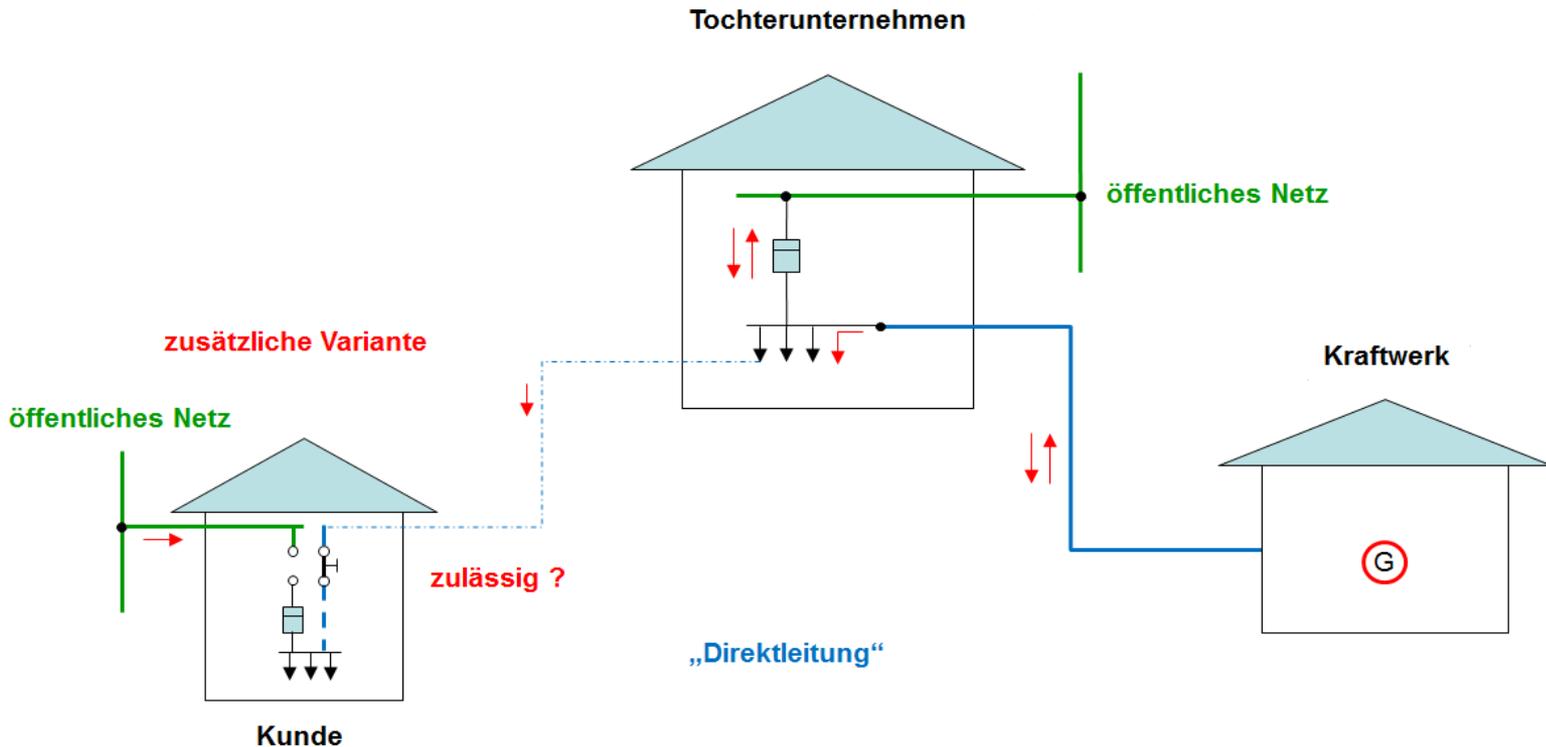


Dritter Anwendungsfall (und/oder) laut VwGH-Erkenntnis:





Variante zum Dritten Anwendungsfall laut VwGH-Erkenntnis:





Behördliche Zulässigkeitskriterien für Direktleitung nach dem EIWOG 2010 bzw. TEG 2012:

- Bei **Stillstand des Kraftwerkes oder bei einem höherem Bezug als die Erzeugungsleistung** ist ein Stromaustausch vom öffentlichen Netz über das Kraftwerk hin zum Kunden zu unterbinden (dies gilt auch vice versa)
- **Wenn der Erzeuger Strom aus dem öffentlichen Netz bezieht** (z.B. bei Revision), ist steuerungstechnisch die Direktleitung zum Kunden abzutrennen.
- Um dies sicherzustellen sind vom Erzeuger der Einbau einer **intelligenten elektrischen Steuerung** mit Rückleitungsschutz vorzusehen.



Behördliche Zulässigkeitskriterien für Direktleitung nach dem EIWOG 2010 bzw. TEG 2012:

- Bei Versorgung von Eigenanlagen und auch Tochterunternehmen handelt es sich um eine reine Eigenversorgung. Eine Versorgung von Untermietern (Stromverteilung ohne Konzession) ist auch in eigenen Gebäuden nicht zulässig! Eine Versorgung von „Allgemeinflächen und Anlagenteilen dieser im Eigentum des Erzeuger stehenden Gebäude (z.B. Beleuchtung Flur, Heizung etc.) ist grundsätzlich denkbar.
- Die Direktleitung hat ihren Ausgang direkt vom Kraftwerk zu nehmen. Nicht zulässig ist eine Versorgung aus der Ableitung vom Kraftwerk zum öffentlichen Netz (30 kV Schiene) – da ansonsten auch andere „Kunden“ versorgt werden könnten und damit der Charakter einer Direktleitung nicht gegeben wäre – zudem hätte diese Leitung dann eine Doppelnutzung.



Behördliche Zulässigkeitskriterien für Direktleitung nach dem EIWOG 2010 bzw. TEG 2012:

➔ **Einbau intelligenter Stromsteuerungen bei Direktleitungen:**

Zur Gewährung der rechtlichen Anforderungen wird der Einbau einer intelligenten Steuerung empfohlen, die Stromflüsse der Direktleitung über alle 3 Phasen erfasst.

Eine herkömmliche Schalteinheit kann in komplexeren Einzelfällen nicht allen rechtlichen Anforderungen gerecht werden!



Wasser Tirol – Akademie 2017

Direktleitungen vom Stromerzeuger zu Kunden



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!